

Amthches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amthches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisaußschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Seite oder deren Raum 30 Btg.
Reklamazeile 90 Btg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Em: Römerstraße 66.

Druck und Verlag von H. Chr. Sonne
Diez und Bad Em.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein

Nr. 221

Diez, Samstag den 8. November 1919

59. Jahrgang

Amthcher Zeitg.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

An alle Bürgermeister!

Die Herren Bürgermeister haben mir zum 11. November spätestens die Namen — frühere Kriegsgefangene — anzugeben, die gleichs Arbeit in ihre Gemeinde zurückgeführt sind, unter Bezeichnung von:

Namen — Vornamen — Alter — Geburtsort — Trup-
pentheil, bei dem sie während des Krieges dienten — Wohn-
ort und argerbällliche Beschäftigung.

Die Herren Bürgermeister wollen dazu noch vermerken
„Behalten“ oder „Zurücksenden“, je nachdem sie deren Verblei-
ben in ihrer Gemeinde wünschen oder nicht.

Diese Auskünfte müssen unbedingt zum 11. Novem-
ber hier sein, nötigenfalls telegraphisch. Die Herren Bürger-
meister sind für Nichtanmeldungen persönlich verantwortlich.

Diez, den 6. November 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

République Française
Administration des Territoires
Allemands Occupés
Cercle d'Unterlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

An die Herren Kaufleute und Industriellen!

Der mit Bekanntmachung vom 26. ds. Mts. veröffent-
lichten Liste sind noch folgende Erzeugnisse hinzuzufügen:

Planen,
Bau- und Himmelscholz,
Nähten- und Scheuchscholz.

Spezialbölzer,
Pfropfen und Rorte,
Pflanzenwachs,
Mineralwachs,
Kerzen,
Herrenunterkleider,
Damen- und Mädchenwäschs,
Korsette,
Herren- und Knabenkonfektion,
Damen-, Mädchen- und Kinderkonfektion,
Modes,
Herrenhüte.

Diez, den 31. Oktober 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst
und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307)
wird bestimmt:

Der Erzeugerhöchstpreis für Zwiebeln (lose) wird wie
folgt festgesetzt:

vom 1. November 1919 ab 12 Mark je Zentner,
vom 1. Dezember 1919 ab 13 Mark je Zentner,
vom 1. Januar 1920 ab 15 Mark je Zentner,
vom 1. Februar 1920 ab 18 Mark je Zentner,
vom 1. März 1920 ab 21 Mark je Zentner.

Diese Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware
frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1919 in Kraft.
Am gleichen Tage tritt die Bekanntmachung vom 2. Sep-
tember 1919 (Reichsanzeiger 201 vom 4. September 1919)
außer Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
gez. von Tilly.

Gelesen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. 9868 II.

Diez, den 28. Oktober 1919.

Betr. Lebensmittelversorgung der Ausländer.

Nach den ergangenen Bestimmungen sind 8 Tage nach
Inkrafttreten des Friedensvertrages alle Ausländer, ganz
gleich, welcher Nationalität sie sind, die sich im Kreise auf-
halten, genau so mit Lebensmitteln zu versorgen wie die
deutsche Bevölkerung.

Nicht in Betracht kommen hierbei
1. Französische oder assimilierte Offiziersfamilien,
2. französische oder belgische Zivilpersonen,
die sich vorübergehend im Kreise aufhalten oder im Kreise
festhaft, aber erst nach der Befreiung eingezogen sind.
Diese Personen werden von der französischen Verwaltung
mit Lebensmitteln versorgt.

14 Tage nach Inkrafttreten des Friedensvertrages er-
suche ich mir anzuzeigen, wieviele Ausländer von der Ge-
meinde versorgt werden müssen und die also der Zahl der
Versorgungsberechtigten der Gemeinde hinzutreten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major

J. Nr. II. 10 364.

Diez, den 4. November 1919.

Schrift: Ausgabe von Lebensmitteln.

Dem Kreise ist eine beschränkte Menge Kornmehl zuge-
wiesen worden. Dasselbe wird an die Versorgungsberechtigten
in Brot auf Grund der Einfuhrzulasskarte für Vieh ausgegeben
sind zwar:

500 Gramm auf Marke 23 in der Woche vom 9. bis 15. Nov.,
500 Gramm auf Marke 24 in der Woche vom 16. bis 22. Nov.

Der Kleinverkaufspreis beträgt pro Pfund 70 Pfg. Der
von der Kaufmännischen Geschäftsstelle des Kreisausschusses
in Rechnung zu stellende Preis ist auf 60 Pfg. für das Pfund
festgesetzt worden.

Wenn bis Freitag, den 7. November d. Jrs. bei
der Kaufmännischen Geschäftsstelle des Kreisausschusses in Diez
nichts Gegenteiliges von den Gemeinden eingeht, wird angenom-
men, daß die Gemeinden die zugewiesenen Mengen übernehmen
werden.

Der Versand beider Zulassungen erfolgt in einer Sendung,
durch die Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, das Weitere
sofort zu veranlassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major

J. Nr. II. 10 368.

Diez, den 4. November 1919.

An die Herren Gemeindevorstände.

Betrifft: Kriegsfamilienunterstützung.

Die für Oktober noch rückständigen, am letzten jeden
Monats fälligen Anzeigen über die ausgezahlten Unterstützungs-
beträge werden in Erinnerung gebracht und umgehend erwartet.
Es ist Gehaltszettel zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Scheuern.

I. 6851.

Diez, den 28. Oktober 1919.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

**Betr.: Bekämpfung gemeingefährlicher und
übertragbarer Krankheiten.**

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat folgen-
des bestimmt:

I. Drahtmeldungen.

Die bei Fleckfieber und Pocken oder bei einem
begründeten Verdacht dieser Krankheiten vorgeschriebenen
Drahtnachrichten der Ortspolizeibehörden an mich sind auf
den ersten Fall der betr. Krankheit in einer Ortschaft
oder in einem Ortsteil bei Ortschaften mit mehr als 10 000
Einwohnern zu beschränken.

Nur beim Vorliegen einer besonderen Gefahr für die
Allgemeinheit wird ausnahmsweise eine weitere Drahtnach-
richt in Frage kommen. Sofern bei Verdachtsmeldungen sich
der Verdacht bestätigt, hat die Ortspolizeibehörde unver-
züglich eine kurze schriftliche Mitteilung an mich
zu machen.

Bei Cholera, Scharlach und Pest hat die Ortspolizeibehörde mir jeden Erkrankungs- und begründeten
Verdachtsfall unverzüglich drahtlich zu melden.

II. Schriftliche Berichte.

A. Wöchentliche Zusammenstellungen.

Solange Erkrankungen und Todesfälle an einer gemein-
gefährlichen Krankheit neu angemeldet werden, sind sie
wöchentlich zusammenzustellen und von diesen Zusammen-
stellungen jedesmal pünktlich am Ende der Woche
abzusenden:

a) 1 Stück unmittelbar an das Reichsgesundheitsamt in
Berlin NW. 23, Klopstockstraße 18, und

b) 2 Ausfertigungen an mich (eine zur Weitergabe an den
Herrn Sachminister und eine für die hiesigen Akten).

Die Nachweisungen haben stets die in der Woche von
Sonntag früh bis Samstagabend in Zugang ge-
kommenen Fälle zu umfassen, sodaß die Angaben mit den
von den Kreisärzten einzureichenden Wochennachweisungen
(bis auf die in die namentlichen Nachweisungen nicht auf-
zunehmenden Verdachtsfälle der gemeingefährlichen
Krankheiten) übereinstimmen müssen.

Die Nachweisungsformulare gehen den Ortspolizeibehör-
den vorkommendenfalls von hier aus zu. Dabei wird her-
vorgehoben, daß für Pockenfälle besondere Bordrucke zu den
Nachweisungen zu verwenden sind und in dem Nachweisungs-
formulare die Angaben über die vermutliche Anstaltungs-
quelle, die Bekämpfungsmaßnahmen, die Absonderung, Be-
sonderheiten des Krankheitsverlaufs, sowie über sonst Bemer-
kenswerthes im Telegrammstil gemacht werden können.

Ich ersuche vorkommendenfalls um genaueste Beachtung
dieser Bestimmungen.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major

W. VI. 969.

Diez, den 22. Oktober 1919.

**An die Polizeiverwaltungen in Diez, Nassau und
Bad Ems und die Ortspolizeibehörden des Kreises**

**Betrifft die Einreichung der Nachweise über Eigenbau-
arbeiten (§ 799 der Reichsversicherungsordnung).**

Die mehrjährige Niederlage im Bauhandwerk, die jetzt
vermehrte Arbeitsausführung erforderlich macht, die Ver-
kürzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben und na-
mentlich in Baubetrieben, die Verlegung der verkürzten
Arbeitszeit in die früheren Tagesstunden u. a. bringt es
mit sich, daß nicht nur in ländlichen Gebieten, sondern auch
in den Städten unselbständige Handwerker, wie Maurer,
Zimmerer, Weißbinder, Dachdecker usw. nach Beendigung
ihrer Arbeit im Betriebe ihrer Meister ihre freie Zeit
dazu ausnützen, um Bauarbeiten ihres Faches für direkte
— private — Auftraggeber auszuführen. Als Unternehmer
solcher Arbeitsausführungen im Sinne der Reichsversi-
cherungsordnung — § 799 — gilt der Auftraggeber, der Bau-
herr, für dessen Rechnung die Arbeitsausführung geschieht,
nicht der Arbeiter. Er hat als solcher die durch die Reichs-
versicherungsordnung gegebenen Pflichten zu erfüllen. Han-
delt er vielfach im guten Glauben, seine Bauarbeit auf
diese Weise billiger ausgeführt zu erhalten, so läßt er
andererseits, unwissend oder absichtlich, die Erfüllung der
dem Unternehmer von Bauarbeitsausführungen obliegen-
den reichsgesetzlichen Pflichten, z. B. die Befolgung der Un-
fallverhütungsvorschriften zum Schutze der beschäftigten
Bauarbeiter, die rechtzeitige und ordnungsmäßige Einreich-
ung des vorgeschriebenen Nachweises über die beschäftigten
Arbeiter, deren Löhne usw., außer Acht. (§ 799 R.-V.-O.)

Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Ausführung
von Bauarbeiten unter Umgehung eines selbständigen Bau-
handwerks, der mit seinem Betrieb Mitglied der Berufsge-
nossenschaft ist und seine Beiträge zur Berufsgenossenschaft
trägt, durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhält-
nisse überhand nimmt, daß aber die Abgabe des vorgeschrie-
benen Nachweises über die für Rechnung des Auftraggebers
sich vollziehenden Bauarbeiten überhaupt nicht oder nur
unregelmäßig geschieht und absichtlich oft solange unter-
bleibt, bis die Berufsgenossenschaft von der Arbeitsausfüh-

zung Kenntnis erlangt hat und ihrerseits den Einzug des fälligen Nachweises in die Wege leitet. Die Maßnahme der Berufsgenossenschaft muß sich solchenfalls auf den Einzug des Nachweises und der Prämien beschränken, dem wichtigen Mitarbeiterung der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften kann dagegen die Aufmerksamkeit nicht mehr gewidmet werden, die ihm bei rechtzeitiger Kenntnis der Bauarbeit und der Ueberwachung der selben durch technische Aufsichtsbearbeiter der Berufsgenossenschaft gewidmet worden wäre. Der Unternehmer der Bauarbeit bleibt dessen ungeachtet aber verantwortlich für festzustellende Verletzungen gegen die Unfallverhütungsvorschriften (§ 851 R.-B.-O.) und für den Fall fahrlässiger Verschuldung von Unfällen (§§ 903 ff. R.-B.-O.). Im Interesse der Auftraggeber, welche Bauarbeiten im Eigenbetrieb für eigene Rechnung ausführen lassen einerseits und der Berufsgenossenschaft bzw. ihrer Zweiganstalt, der Trägerin der reichsgesetzlichen Unfallversicherung von Eigenbauarbeiten andererseits ist es deshalb notwendig, die Ausführung von Eigenbauarbeiten und die Einreichung der Nachweise über dieselben mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auch den Unternehmern von Eigenbauarbeiten Ihres Bezirks die Einreichung der Nachweise über dieselben zur besonderen Pflicht zu machen.

Die Nachweise sind nach einem Formular aufzustellen, die durch die Kreisblattdruckerei zu beziehen sind.

Der Vorsitzende

J. B.

Schneern

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 10 206.

Diez, den 31. Oktober 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau und Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betrifft: Wahl von Schiedsmännern für die Abschätzung der auf polizeiliche Anordnungen getöteten Tiere.

Nach § 17 Absatz 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehschutzes vom 25. Juli 1911, Gesetzammlung Seite 149, sind vom Kreisauausschusse Personen zu bezeichnen, die für die Dauer von 3 Jahren als Schiedsmänner für den einzelnen Schätzungsfall angezogen werden können. Die gegenwärtig im Amt befindlichen Schiedsmänner verbleiben auch für die nächste Wahlperiode in ihrem Amte. Die Namen derselben sind Ihnen mit Umdruckverfügung vom 11. Dezember 1915, J.-Nr. II. 11 939, bekannt gegeben worden. Es sind nur für die inzwischen durch Tod oder Amtsniederlegung ausgeschiedenen Schiedsmänner andere Personen vorzuschlagen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mir zur Vornahme der Wahl für jede Gemeinde 4 Personen einschl. der bereits früher gewählten bis zum 16. November d. Js. zu benennen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

J. B.

Schneern

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

I. 7060.

Diez, den 31. Oktober 1919.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirtes K. W. Minor aus Bergnassau-Schneern ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt und dessen Gehöft als Sperrbezirk erklärt worden.

Die zur Verhütung einer Verschleppung der Seuche erforderlichen Maßnahmen sind angeordnet worden.

Der Landrat

J. B.

Schneern

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

I. 7056.

Diez, den 4. November 1919.

Die sehr große Zahl von Beamten, welche die abzutretenden Teile des Reiches verlassen wollen, hat es unmöglich gemacht, sie schon jetzt sämtlich in planmäßige Stellen an anderen Orten zu versetzen. Diesem Mangel ist dadurch abgeholfen, daß ein erheblicher Teil der Beamten nicht formell versetzt, sondern anderen Behörden zur Beschäftigung überwiesen oder zunächst mit der Verwaltung anderer Stellen beauftragt ist. Hierdurch ist den Beamten die Möglichkeit gegeben, schleunigst ihren Umzug nach ihrem neuen Dienstort zu bewerkstelligen. Das ist für sie um so wesentlicher, als der Zeitpunkt des Ueberganges der preussischen Behörden auf die polnische Regierung nicht feststeht, möglicherweise aber unerwartet schnell erfolgen kann. Den Beamten würden dann schwere wirtschaftliche Schädigungen entstehen, falls sie nicht so bald als möglich die Uebersiedlung ihrer Familien bewerkstelligen können. Diese Bestrebungen, die gewiß allseitige Unterstützung verdienen, werden an einigen Orten, wie der Provinzial-Arbeits-Ausschuß der Posener Justizbeamten berichtet, dadurch gehindert, daß die Wohnungsbehörden derartige Verfügungen nicht als Versetzungen anerkennen und sich weigern, den Beamten bzw. deren Familien Wohnungen an dem neuen Amtssitze zuzuwiesen.

Ich ersuche den aus den abzutretenden Gebieten abwandernden Beamten bzw. deren Familien aus der Form der Versetzungs-Verfügungen Schwierigkeiten bei ihrem Unterkommen nicht zu machen.

Der Landrat.

J. B.

Schneern

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 7244

Diez, den 4. November 1919.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsstunden der Büros des Landratsamtes, Kreisauausschusses und Steueramtes sind für den Verkehr mit dem Publikum wöchentlich von vormittags 7 bis nachmittags 12.30 (neue Zeit) festgesetzt. Innerhalb dieser Zeit und zwar von 9 bis 12 Uhr mittags ist dem Publikum Gelegenheit zur persönlichen Besprechung mit mir gegeben.

Telephonische Anfragen können nur vormittags, abgesehen von dringenden Ausnahmefällen, beantwortet werden.

Die vorstehende Regelung des Geschäftsganges ist dringend notwendig geworden, um den Büros die Möglichkeit einer sachgemäßen Erledigung der überaus umfangreichen Dienstgeschäfte zu geben. Die Bevölkerung wird dringend gebeten, hieran verständnisvolle Rücksicht nehmen und ihre Geschäfte beim Landratsamte, innerhalb der vorgezeichneten Dienststunden erledigen zu wollen.

Der Landrat.

J. B.

Schneern

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

J.-Nr. II. 10 227.

Diez, den 31. Oktober 1919.

Betrifft: Wahl von Sachverständigen zur Abschätzung von Gegenständen gemäß §§ 17 und 18 des Gesetzes zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Sie wollen mir bestimmt binnen 8 Tagen berichten, ob die mit Kreisblattanschriften vom 15. Dezember 1914, J.-Nr. II. 10 709 (Kreisblatt Nr. 289) bekanntgegebenen Personen auch für die Jahre 1920, 1921 und 1922 wiederverwählt werden können.

Sollten Gründe gegen eine Wiederwahl derselben vorliegen, so wollen Sie dieselben angeben und Ersatzvorschläge machen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

J. B.

Schneern

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises
Chatras, Major.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.
Betrifft: Bürgermeister- und Schöffenwahlen.

Nachdem die Gemeindeverordnetenwahlen meinem Kreisblatt-Ausschreiben vom 15. September ds. Js., im Kreisblatt Nr. 198, entsprechend durchgeführt sind, sind die Bürgermeister-, Beigeordneten- und Schöffenwahlen vorzunehmen. Als Wahltermin wird hiermit Sonntag, der 30. November bestimmt.

Zu wählen sind in Gemeinden mit Gemeinderat (mit über 500 Einwohner) der Bürgermeister, 1 Beigeordneter und 2 Schöffen und in den übrigen Gemeinden der Bürgermeister, 2 Schöffen und 1 Schöffenstellvertreter.

Die Wahlen erfolgen in den Gemeinden mit Gemeindevertretungen durch die neugewählten 9 oder 12 Verordnete. Bürgermeister, Beigeordnete und Schöffen haben nicht mehr mitzuwählen, die Schöffen können da mitwählen, wo sie gleichzeitig Gemeindeverordnete sind. In Gemeinden mit Gemeindeversammlung wählt die Gemeindeversammlung und es können da Bürgermeister und Schöffen als Mitglieder der Gemeindeversammlung mitwählen. In allen Fällen aber leiten die Bürgermeister bzw. ihre Stellvertreter die Wahl und es entscheidet bei Stimmengleichheit das durch ihre Hand zu ziehende Los. Die Wahlen der Bürgermeister und Beigeordneten erfolgen in seitheriger Weise nach dem Mehrheitsprinzip, die der Schöffen in gleicher Weise wie die der Gemeindeverordneten mittelst Wahlvorschlägen nach den den Grundrissen der Verhältniswahl. Für die Bürgermeister und Beigeordnetenwahlen können die bisherigen Formulare verwendet werden. Für die Schöffenwahlen lasse ich Ihnen die erforderlichen Formulare zu gehen.

Wegen der Bildung des Wahlvorstandes, der Wahlvorschläge und in Gemeinden ohne Gemeindevertretung wegen des Wahlrechts und der Aufstellung der Wählerlisten — falls solche nicht etwa bereits erfolgt sein sollte — nehme ich auf die Ausführungen in meinem eingetragenen Ausschreiben über die Gemeindeverordnetenwahlen, Kreisblatt Nr. 198 Bezug und bemerke dazu, daß für die Wahlvorschläge bei 12 Verordneten 4 und bei 9 Verordneten 3 Unterschriften genügen, ferner daß auf den Wahlvorschlägen auch Ersatzleute zum event. Nachrüden beim vorzeitigen Ausscheiden eines Gewählten aufzunehmen sind, und daß, wo bis zum 7. Tage vor dem Wahltag nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, die auf demselben bezeichneten Personen in der erforderlichen Zahl und in der Reihenfolge des Vorschlages gewählt gelten, und die Bornahme einer Wahlhandlung am 30. ds. Mts. nicht erforderlich ist.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß die Einladung zur Wahl gemäß § 30 der Landg.-meindeordnung eine Woche vor dem Wahltag in ortsüblicher Weise zu erfolgen hat und daß Bürgermeister, Beigeordnete und Schöffen gleichzeitig auch Gemeindeverordnete sein können, als auch aus der Zahl der Verordneten gewählt werden können.

Ueber die Dauer der Wahlzeit ergeht noch Bestimmung. Die Wahlakten sind mir demnächst mit Bericht über die Gewählten nach dem den Wahlformularen beigefügten Vordruck einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung des mit meiner Verfügung vom 7. Oktober ds. Js., J.-Nr. II. 9385 geforderten Berichtes betreffend Angabe, welche Menge von Kartoffeln auf Grund von Bezugsscheinen an Versorgungsberechtigte außerhalb Ihrer Gemeinden aber innerhalb des Kreises abgegeben worden sind, noch im Rückstande sind, werden mit Heiß von 3 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.:

Scheuern.

Bekanntmachung.

Der Karl Baug in Oberhof ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem heutigen Tage, gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Heinrich Weis in Allendorf ist zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige achtjährige Amtsdauer, beginnend mit dem 1. November d. Js., gewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.

J. B.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

An die Herren Bürgermeister

Ich erinnere an die Vorlage der noch fehlenden Nachweisungen über die Veränderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und ersuche um Erledigung binnen 8 Tagen.

Der Vorsitzende des Sektionsvorstandes
der hess. nass. landwirtsch. Berufsgenossenschaft.

J. B.:

Scheuern.

Bekanntmachung.

Das Kontrollamt Oberlahnstein hält im Monat November 1919 im Unterlahnkreis Auskunfts- und Beratungsstunden wie folgt ab:

Am Freitag, den 7. 11. in Diez von 1 bis 3,30 Uhr im Polizeibüro, Rosenstraße 23.

Am Freitag, den 14. 11. in Nassau von 1,30 bis 4 Uhr nachm. im Rathaus.

Am Freitag, den 21. 11. in Diez von 1 bis 3,30 Uhr im Polizeibüro, Rosenstraße 23.

Am Freitag, den 28. 11. in Nassau von 1,30 bis 4 Uhr nachm. im Rathaus.

Kontrollamt Oberlahnstein.

Bekanntmachung.

Das Kontrollamt Oberlahnstein führt von jetzt ab die Bezeichnung: **Versorgungsstelle Oberlahnstein.**

Oberlahnstein, den 5. November 1919.

Basting, Vorstand.

Jagd-Verpachtung.

Samstag, den 29. November, mittags 2 Uhr wird auf dem hiesigen Rathaus die Feld- und Waldjagd der Gemeinde Allendorf öffentlich meistbietend verpachtet.

Die Pachtbedingung liegen auf der Bürgermeisterei zur Einsicht offen.

Allendorf, den 1. November 1919.

Der Bürgermeister.

J. B.: Rau.

Jagd-Verpachtung.

Die Verpachtung der **Schönbörner Gemeindejagd** ist bis auf weiteres **verschoben.**

Schönbörn, den 6. November 1919.

Der Bürgermeister.